



SATZUNG

der
Chorgemeinschaft
Schnaittach e.V.

1. Name und Zweck des Vereins

- 1.1. Ursprung des Vereins ist der Männergesangverein 1847 Schnaittach. Nach dem Übergang vom reinen Männerchor zum gemischten Chor und der Eintragung in das Vereinsregister wird der Name "**Chorgemeinschaft Schnaittach e.V.**" festgelegt.
- 1.2.1 Die Chorgemeinschaft Schnaittach e.V. mit Sitz in Schnaittach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuergünstiger Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.
- 1.2.3 Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.2.4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verfolgt keine politischen Ziele.
- 1.2.5 Die **Chorgemeinschaft Schnaittach e.V.** ist Mitglied des **Fränkischen Sängerbundes e.V. im Deutschen Sängerbund e.V.**

2. Verwendung der Mittel

- 2.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Fränkischen Sängerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigemildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 2.4. Ausscheidende Mitglieder erhalten nur die Sachwerte zurück, die sie dem Verein für die Dauer ihrer Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt haben. Sachspenden sind davon ausgenommen.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. **Aktives Mitglied** kann werden, wer stimmbegabt und bereit ist, an den Proben regelmäßig teilzunehmen. Über mündliche oder schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Mitglieder aus der Liste der aktiven Sängerinnen und Sänger streichen, wenn diese die Proben längere Zeit unentschuldigt ohne ersichtlichen Grund nicht mehr besuchen. Diesen Mitgliedern steht die Berufung an die nächste Haut- oder Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig und bindend ist. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 3.2. **Förderndes Mitglied** kann werden, wer den Vereinszweck unterstützen will ohne selbst aktiv mitzuwirken. Über mündliche oder schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- 3.3. **Ehrenmitglied** kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Verwaltung.

4. Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Alle Mitglieder sollen den Zweck und die Interessen des Vereins nach außen hin vertreten und nach Möglichkeit fördern.
- 4.2. Der Mitgliedsbeitrag ist pünktlich, möglichst im Lastschriftverfahren zu zahlen.
- 4.3. Alle aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen.

5. Ende der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.
- 5.2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch freiwilligen Austritt aus dem Verein beendet werden. Die schriftliche formlose Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Für das laufende Kalenderjahr muß der Beitrag voll gezahlt werden, evtl. Beitragsrückstände sind auszugleichen.
- 5.3. Der Vorstand kann Mitglieder, die den Verein oder sein Ansehen schädigen oder die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Für das laufende Kalenderjahr muß der Beitrag voll gezahlt werden, evtl. Beitragsrückstände sind auszugleichen.
Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Berufung an die nächste Haupt- oder Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig und bindend ist. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. Mitgliedsbeiträge

- 6.1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Haupt- oder Mitgliederversammlung fest.
- 6.2. Im Bedarfsfall können von der Haupt- oder Mitgliederversammlung besondere Umlagen festgelegt werden.

7. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

- 7.1. Der Vorstand
- 7.1.1 Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Organisationsleiter
- Chorleiter
- Schriftführer
- Kassier
- Pressewart
- Notenwart

und deren Vertretern, soweit diese Posten eingerichtet sind. Ehrenvorsitzende und Ehrenchorleiter sind auf Lebenszeit Mitglieder des Vorstandes.

- 7.1.2 Der Vorstand wird von der Haupt- oder Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

7.1.3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Haupt- oder Mitgliederversammlung aus. Er ist verpflichtet, alles zu veranlassen und durchzuführen, was der Zweck des Vereins erfordert, soweit dies nicht den Haupt- oder Mitglieder- versammlungen vorbehalten ist. Er genehmigt alle Ausgaben. Er entscheidet ferner über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, Streichung von Mitgliedern aus der Liste der aktiven Sängerinnen und Sänger und schlägt Ehrenmitglieder vor.

Der Vorstand entscheidet und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Will der Vorstand nicht selbst entscheiden oder beschließen, kann er entsprechende Angelegenheiten der Verwaltung oder der nächsten Haupt- oder Mitgliederversammlung vorlegen.

7.1.4 Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

7.1.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis.

7.1.6 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Haupt- oder Mitgliederversammlung dessen Geschäfte einem anderen Vorstandsmitglied übertragen oder ein Ersatzmitglied berufen.

7.2. Die Verwaltung

7.2.1 Die Verwaltung besteht aus den

- Vorstandsmitgliedern
- Stimmvertretern
- 2 Vertretern der fördernden Mitglieder und Ehrenmitgliedern

Vorsitzender der Verwaltung ist der 1. Vorsitzende.

7.2.2 Die Stimmvertreter und Vertreter der fördernden Mitglieder werden wie der Vorstand von der Haupt- oder Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

7.2.3 Die Verwaltung entscheidet und beschließt über

- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Verpflichtung des Chorleiters und seines Stellvertreters und
- alle Angelegenheiten, die vom Vorstand oder den Mitgliedern der Verwaltung vorgebracht werden.

Die Verwaltung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Verwaltungsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

7.2.4 Scheidet ein Stimmvertreter oder Vertreter der fördernden Mitglieder vorzeitig aus, kann die Verwaltung bis zur nächsten Haupt- oder Mitglieder- versammlung ein Ersatzmitglied berufen.

7.3. Haupt- und Mitgliederversammlung

7.3.1 Haupt- und Mitgliederversammlungen

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende.

Zur Wahl der Vorstands- und der Verwaltungsmitglieder ist ein Wahlvorstand aus 3 Mitgliedern zu bilden.

- 7.3.2 Jährlich einmal ist eine Hauptversammlung abzuhalten. Sämtliche Mitglieder sind dazu mindestens 2 Wochen vorher öffentlich einzuladen. Anträge dazu müssen dem Vorsitzenden mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 7.3.3 Bei Bedarf kann der Vorstand neben der jährlichen Hauptversammlung zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen. Wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies schriftlich vom Vorstand verlangt, muß er innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladungen und Anträge gilt Ziff. 7.3.2.
- 7.3.4 Der Vorstand hat für die Abwicklung der Haupt- und Mitgliederversammlungen eine Geschäftsordnung aufzustellen.
- 7.3.5 Zu den Haupt- und Mitgliederversammlungen kann jedes Mitglied Anträge einreichen.
- 7.3.6 Satzungsgemäß einberufene Haupt- und Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und der Chorleiter, sowie dessen Vertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7.3.7 Haupt- und Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe
- den 1. Vorsitzenden, die übrigen
 - Vorstands- und Verwaltungsmitglieder, sowie
 - zwei Kassenprüfer zu wählen.
 - Mitgliedsbeiträge und ggf. Umlagen festzusetzen.
 - die Satzung zu ändern.
 - über die satzungsgemäß eingereichten Anträge, sowie
 - Anträge des Vorstandes zu beschließen.

7.4 Der Chorleiter

- 7.4.1 Der Chorleiter und ggf. sein Vertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Verwaltung verpflichtet. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- 7.4.2 Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Er erstellt die Programme für Auftritte des Chores.

7.5 Die Kassenprüfer

- 7.5.1 Von der Haupt- oder Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 7.5.2 Die Kassenprüfer prüfen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen, nicht die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

8. Berichterstattung und Entlastung

- 8.1. In den Hauptversammlungen gibt
 - der 1. Vorsitzende einen Bericht über das abgelaufene und eine Vorschau für das kommende Jahr
 - der Chorleiter einen Bericht über die musikalische Arbeit Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planungen für das nächste Jahr
 - der Kassier einen Kassenbericht des abgelaufenen Jahres.
- 8.2. Einer der Kassenprüfer gibt das Ergebnis der Kassenprüfung bekannt und stellt -soweit keine Beanstandungen vorliegen- Antrag auf Entlastung des Kassiers.
- 8.3. Nach der Entlastung des Kassiers stellt der 1. Vorsitzende Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

9. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

10. Auflösung des Vereins

- 10.1. Der Verein kann nur von einer lediglich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung aufgelöst werden, an der mindestens 75% aller Mitglieder teilnehmen und dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen.
Diese Versammlung muß der Vorstand den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher bekanntgeben.
- 10.2 **Das Vereinsvermögen**, zu dem
 - alle Finanzmittel
 - alle Noten und
 - alle Musikinstrumentegehören, **fällt nach Absatz 2.3. an den Fränkischen Sängerbund e.V.**Über die Verwendung alles übrigen Vereinseigentums beschließt die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

11. Diese Satzung hat die Hauptversammlung am 19. Februar 1988 beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst die Satzung vom 29. November 1969 ab.

Schnaittach, den 19. Februar 1988

Chorgemeinschaft Schnaittach e.V.

Nachtrag zu 10.2.

"Beschlüsse über die künftige Verwendung des übrigen Vereinseigentums dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden".

Schnaittach, den 10. Februar 1993

Chorgemeinschaft Schnaittach e.V.